

Axel Schlüter

.
. .
. .
. .
. .

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (05141) 206-208

Oberlandesgericht
Schloßplatz 2
29221 Celle

Zu Hd. der Präsidentin des **OLG Celle, Stefanie Otte**

Kopie
Fax: ----- Uhr ----- Holzstr. 19
Post: ----- 21682 Stade
Mail: ----- Uhr ----- Tel. 04141/45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterschreck.de>
<http://www.richterwillkuer.de>

Einschreiben-Rückschein

<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://finanzamt-stade.iimperator.com>
<http://hypovereinsbank.iimperator.com>

Stade, 01. Juli 2019

2 W 83/19 Oberlandesgericht Celle (**OLG CE**)

4 O 314/18 Landgericht Stade (**LG STD**)

Beschluss OLG Celle vom **03. April 2019**

Das Individuum, **Axel Schlüter**, wird unten als Autor bezeichnet

**Dienstaufsichtsbeschwerde
Grobe Amtsverletzung
Befangenheit
Strafantrag etc.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Einleitung zur Dienstaufsichtsbeschwerde, Grobe Amtsverletzung, Befangenheit, Strafantrag wird auf die anliegende Publizierung des Ex Richters, Frank Fahsel verwiesen, dem, gemäß den eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen des Autors, nur zugestimmt werden kann (siehe Anlage unter 1.).

Weiterhin gilt für den Autor:

Hätte der Autor unter dem Aspekt, dass den Organen der 4. Zivilkammer des LG STD (das unten angeführte **Trio**), ein Prozessbetrug einwandfrei nachgewiesen wurde, sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, wie es von dem **Trio** verlangt wurde, dann wäre der Autor vom Regen in die Traufe geraten und das war unbedingt zu vermeiden. Insoweit wurde auf den Beschluss des OLG CE auch nicht umgehend reagiert. Dem Autor war, gemäß mehrerer eigener Erfahrungen mit der Justiz, sehr wohl bewusst, dass weitere, gegen den Autor gerichteten kriminelle Aktivitäten folgen würden.

Zudem gilt für den Autor:

Es besteht keinesfalls Bereitschaft dafür, sich weder von dem **Trio** der 4. Zivilkammer des LG STD noch von den Verantwortlichen der Klägerin noch von dem Richter des OLG CE (**Landwehr**) als Lügner qualifizieren zu lassen.

Für den Autor sind in Lohn und Brot agierende unabhängige Richter, egal welcher Kategorie diese angehören, allgemein keine Götter. Wenn derartige Staatsangestellte, bezogen auf eigene Erfahrungen des Autors, Straftaten und Prozessbetrügereien trotz besseren Wissens bedenkenlos akzeptieren und diese auch noch decken und dabei zudem noch Beihilfe leisten, dann agieren derart unabhängig verantwortliche Richter im Bereich der hochgradigen Kriminalität, selbst auch als Kriminelle. Dieses gilt sowohl für Richter des LG STD sowie auch für Richter des OLG CE, die in der Angelegenheit des Autors mit krimineller Energie agieren um kriminelle Verantwortliche der OsteMed Klinik Bremervörde bzw. dessen Rechtsvertreter Jürgen Fahjen zu decken und Beihilfe leisten dafür, indem gemäß Erlass hochkrimineller Urteile unberechtigte Forderungen gestellt werden dürfen.

In dem Inhalt der **Sofortigen Beschwerde**, datiert vom **15. Februar 2019**, ist sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die **Sofortige Beschwerde** speziell **nicht** gegen eine Rechtspflegerin richtet, die lediglich auf Anordnung des **Trios** gehandelt hat, sondern gegen die Richterinnen der 4. Zivilkammer des LG STD (das **Trio**),

Anlauf

Linzer

Freimuth

die sich nicht gescheut haben einen Prozess-Betrug, der von dem Vertreter der Klägerin, Rechtsanwalt, **Jürgen Fahjen**, dem **Prozessbetrüger**, als Begründung eingebracht wurde, zu akzeptieren.

Mit dem schriftlichen Inhalt des Urteils vom **06. Dezember 2018** hat sich das **Trio** bereits der Befangenheit unterworfen. Dieser Umstand hat sich auch nicht dadurch geändert, dass weitere Beschlüsse und Handlungsweisen von der Rechtspflegerin getätigt wurden, denn diese handelte lediglich im Auftrag des befangenen **Trios**. Es wird unter den gegebenen Umständen sicherlich kein gut ausgebildeter Jurist in Frage stellen wollen, dass die Befangenheit aus dem Umstand resultiert, dass mit dem Urteil der **Passus vorläufig vollstreckbar** die Befangenheit nicht hergestellt wurde.

Was sich das Trio unter Ignorierung der frühzeitig übergebenen Beweismittel zum Prozessbetrug mit dem Erlass des Urteils geleistet hat, dass wird als Straftat bezeichnet und zwar als Aufforderung zur Nötigung.

Bei logischer Denkweise haben sich folgende Ereignisse zugetragen:

Es ist für den Autor eigentlich nicht nachvollziehbar, dass der RA Fahjen als Vertreter der Klägerin, OsteMed Klinik Bremervörde, derart dämlich sein soll, dass dieser mit seiner Begründungsschrift aus dem Stegreif bedenkenlos einen Prozessbetrug durchzuführen versucht hat ohne dass ihm vorab bekannt war, dass er mit der **Farce** das Verfahren zugunsten seiner Auftraggeber auch erledigen könnte, obwohl diesem bekannt sein musste, dass eine schriftliche Chefarztvereinbarung bereits sofort beim Einchecken in die Klinik vereinbart wurde und insoweit seit dem **07. März 2017** existiert, und auf der Basis Chefärzte von der PVS Rechnungen fertigen ließen, die dem Autor zugegangen sind.

Es müsste aus der Sicht des Autors etwas Besonderes vorausgegangen sein, bevor die Begründungsschrift zugegangen ist mit der inhaltlich behauptet wird, dass es eine Chefarzt-Vereinbarung nicht gegeben haben soll.

Aus der schriftlichen Mitteilung des AG STD, inhaltlich der Festsetzung des Termins zur Verhandlung war jedoch erkennbar, dass vom AG STD auch ein **Vergleich** angestrebt werden sollte.

Mit der Begründungsschrift zum Klagantrag wurde der Prozessbetrug eingeleitet. Dem LG STD wurde von dem Autor vor der Verhandlung eindeutig schriftlich beweiskräftig, durch Übergabe entsprechender Beweismittel nachgewiesen, dass es sich um einen Prozessbetrug handelt. Dem LG STD wurde in dem Zusammenhang vor der Verhandlung schriftlich nahegelegt, das Verfahren auszusetzen bis der Prozessbetrug untersucht wurde. Strafantrag war bereits gestellt. Als daraufhin keine Reaktion erfolgte, wurden die Beweismittel am **09. Dezember 2018** im Netz publiziert. Mit der Rücksichtnahme war es ab dem Zeitpunkt vorbei.

Beim Termin am **06. Dezember 2018** wurde für den Autor erkennbar:

Da läuft ein Schmierentheater. Hätte der Autor, wie vom Gericht gefordert, einen Anwalt als Vertreter eingesetzt, dann wäre der Autor vom Regen in die Traufe gelandet.

Das **Trio** des LG STD durfte unter den gegebenen Umständen das Urteil definitiv nicht erlassen.

Als weiterer Hintergrund ist ausdrücklich anzumerken, dass die Klägerin, wäre der Autor dem Urteil, welches erst nach schriftlicher Anforderung am **29.12.19** beim Autor eingegangen ist, nicht mit einer Beschwerde entgegen getreten, die Versicherung des Autors zur Zahlung hätte direkt auffordern können. Denn gemäß der Versicherungsvereinbarung, hat der Autor bei einer Chefarzt-Vereinbarung, die Kosten allein zu tragen. Damit tritt deutlich zu Tage, dass der Autor sich des Versicherungsbetruges schuldig gemacht hätte, wenn dieser der kriminellen Handlung des **Trios** des LG STD (**Urteil**) gefolgt und akzeptiert hätte. Nachträglich wurde auch festgestellt, dass das **Trio** des LG STD dem Autor weitere Verfahrensunterlagen unterschlagen hatte.

Das Trio muss allem Anschein nach sehr geschockt gewesen sein, als von dem Autor gegen die Forderung des Gerichtsvollziehers Widerspruch begründet eingelegt und dieser publiziert wurde.

Weiterhin besteht für den Autor keine Bereitschaft dafür sich als Versicherungsbetrüger einstufen zu lassen, denn die Versicherung wurde bereits vorher über die Merkwürdigkeiten sowohl die des **Trios** des LG STD, sowie auch die der Verantwortlichen der OsteMed Klinik informiert.

Wenn Fahsel das **Schmierentheater** alleine konstruiert hat, dann kann der Autor diesen nur als vollkommen dämlich bezeichnen.

Jedoch wird von dem Autor davon ausgegangen, dass das **Trio** des LG STD dabei die Hände still gehalten hatte und der Prozessbetrug derart vorab abgesprochen wurde. Aus dem Grund war es denen auch nicht mehr möglich, das Verfahren zum Ruhen zu bringen, zumal es denen in Schriftsätzen des Autors zusätzlich mehrfach nahegelegt wurde.

Die Chefarzt-Vereinbarung wurde zur eigenen Sicherheit, sofort beim Einchecken in der Klinik, in dem dafür zuständigen Sekretariat im Beisein der Ehefrau abgeschlossen.

Bei der bestehenden Chefarzt-Vereinbarung besteht keine Möglichkeit die Versicherung des Autors seitens der Klägerin direkt zur Zahlung aufzufordern, wenn der Autor sich weigert rechtswidrige Forderungen zu zahlen.

Wenn dem Autor, bezogen auf die Eingabe einer schriftlichen Mitteilung, diesem auf einer Kopie der Mitteilung eine Eingangsbestätigung verweigert wird, dann müssen die Verantwortlichen des bestimmten Gerichts sehr mächtigen Dreck am Stecken haben

Das **Trio** des LG STD jedenfalls, hat, aus der Sicht des Autors, die Karre mit Bravour mächtig gegen die Wand gefahren.

Maßgebend ist in dem Zusammenhang zudem, dass dem Autor das Recht auf **Öffentliches Gehör** verweigert wurde.

Das LG STD ist zum Zeitpunkt ohne Führung, da der Ex-Präsident wegen Alkoholmissbrauch und Unfallflucht aus dem Amt entlassen wurde (die Angelegenheit ist im Netz publiziert).

Das **Trio** der oben angeführten Richterinnen (**drei Individuen**) hat am **06. Dezember 2018** in voller Kenntnis des Prozessbetruges und besseren Wissens ein Urteil auf der Basis des angewandten Prozessbetruges incl. Abrechnungsbetrug zugunsten der Klägerin ausgeurteilt, erlassen.

Wenn das **Richter-Trio** die eindeutigen Fakten, die von dem Autor geliefert wurden, ignoriert um Kriminelle zu begünstigen, dann muss es sich das **Trio** schon gefallen lassen, dass auch jedes einzelne Individuum des **Trios** für sich, von dem Autor als kriminell handelndes Individuum bezeichnet werden kann.

Das **Trio** durfte sich bei der Relevanz nicht auf Angaben einiger Staatsanwälte der StA STD verlassen und auf deren irriige Ermittlungs-Kenntnisse vertrauen ohne dass dem Autor eine **Öffentliche Anhörung** zugestanden wurde, mit der die Staatsanwälte hätten in ihre Schranken verwiesen werden können.

Bezogen auf die Staatsanwälte bleibt für den Autor allein folgende Möglichkeit:

Entweder die Staatsanwälte wurden von den Verantwortlichen der Klägerin mit Bravour über den Tisch gezogen, oder diese Staatsanwälte handeln als Lakaien bewusst mit hochkrimineller Energie zum Nachteil des Autors. Andererseits kann von dem Autor auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Staatsanwälte, die in der Angelegenheit involviert waren bzw. noch sind, wegen Unfähigkeit einer dringenden Nachschulung zu unterwerfen sind.

Gemäß eigener Erfahrungen des Autors handeln aus der Sicht des Autors Staatsanwälte, insbesondere auch der höchstverantwortlich **Leitende Oberstaatsanwalt** der StA STD, wenn diese gegen den Autor eingesetzt werden, entweder hochkriminell oder diese Individuen sind lediglich derart ausgebildet, dass diese Individuen noch eine besondere Nachschulung benötigen. Wenn das nicht hinzubekommen ist, dann wären die Individuen, aus der Sicht des Autors, lediglich in die Kategorie der Lakaien oder Laufburschen einzuordnen.

Weiterhin ist mit Nachdruck anzumerken, dass die Verhandlung am **06. Dezember 2018**, nachdem der Vertreter der Klägerin, der sich verspätet hatte, eingegangen war, eröffnet und bevor die Verhandlung gleich wieder geschlossen wurde, das **Trio** von dem Beklagten sinngemäß ausdrücklich auf den Prozessbetrug aufmerksam gemacht wurde, der von dem Autor aufgedeckt und gegenüber dem **Trio** schriftlich und beweiskräftig nachgewiesen wurde.

Gegenüber dem Vertreter der Klägerin, **Fahjen**, äußerte eine Richterin daraufhin **“Sie klären das bitte mit der Staatsanwaltschaft“**. Und genau aus dem Grund, dass der Prozessbetrug nicht geklärt war, durfte kein Urteil erlassen werden.

Im Schriftverkehr wurde das **Trio** vorsorglich mehrfach angeraten, das Verfahren **zum Ruhen** zu bringen (**nicht einzustellen**) bis die kriminelle Angelegenheit eindeutig geklärt ist, aber soviel Wille war dort nicht vorhanden. Trotz besseren Wissens wurde mit einer Entscheidung doch lieber das Recht gebeugt und zu Fall gebracht, um damit Beihilfe zu den Betrügereien des Vertreters der Klägerin, **Fahjen**, leisten zu können.

Auch der Richter des **OLG CE**, **Dr. Landwehr**, war nicht berechtigt eindeutige Fakten abzuwerten, um nun wiederum das **Trio** des LG STD zu decken. Was sich der Richter des **OLG CE** in der Angelegenheit des Autors geleistet hat, kann von dem Autor nur als hochkriminelle Handlung gewertet werden, sofern dieser lediglich an den Inhalt des Klagantrag orientiert und die Beweismittel zum nachgewiesenen Prozessbetrug ignoriert hat. Es besteht natürlich noch die Möglichkeit, dass diesem Richter nicht sämtliche Unterlagen vorgelegen haben, aus denen die tatsächlichen Fakten zu erkennen gewesen wären. Das soll heißen, der Beschluss des OLG-Richters ist unter den gegebenen tatsächlichen Umständen völlig irrelevant. Die **sofortige Beschwerde** ist völlig berechtigt.

Eine Befangenheit des **Trios** des LG STD kann unter den gegebenen Umständen nicht mehr vertuscht und unter den Teppich geschoben werden.

Insoweit gilt hiermit ab sofort: **“Für den Autor gilt das oben benannte Trio als befangen.“**

Der Logik und dem Gesetz folgend ist die angeführte Rechnungsführerin des LG STD nicht dafür geeignet einem Versäumnis-Urteil, welches das **Trio** am **06. Dezember 2018** auf der Basis eines von dem Autor einwandfrei nachgewiesenen Prozessbetruges zum Nachteil des Autors erlassen hat, mit einer endgültigen Entscheidung in Form eines Beschlusses zu beenden. Deren Beschlüsse sind insoweit völlig irrelevant.

Die Rechtspflegerin handelte nicht eigenmächtig, sondern auf Anordnung des **Trios**. Insoweit richtete sich die **“Sofortige Beschwerde“** nicht gegen die Rechtspflegerin, sondern allein gegen das **Trio**.

Wenn somit der behaftete Richter des **OLG CE**, **Dr. Landwehr**, Bezug nimmt auf eine **“Sofortige Beschwerde“** und nicht erkennt, dass sich die **“Sofortige Beschwerde“** speziell gegen das **Trio** des LG STD, dann ist das für den Autor doch sehr verwunderlich.

Soweit gilt das Folgende:

Sollte irgendeines oder mehrere der oben beschuldigten Individuen sich auf irgendeine Weise angegriffen oder beleidigt fühlen, so steht es jedem Individuum frei den Autor vor ein Strafgericht zur Verantwortung ziehen zu können.

Zu den Abläufen und Hintergründen, die sich in der Klinik OsteMed in Bremervörde abgespielt haben: -----

Der Autor ist definitiv in keiner Weise bereit dafür, sich als Lügner qualifizieren zu lassen, um kriminellen Elementen der Klinik OsteMed die Möglichkeit einzuräumen, dass von dem in Ausbildung (**Azubi**) befindlichen ausländischen Assistenz-Arzt, **Trifunovic**, dem Patienten am **15. März 2017** nachts beigebrachte schwere Körperverletzung (**Durchlöcherung des Dünndarms**) ohne Genehmigung des Patienten, mit weiter folgender schwerer Körperverletzung (Schlachtung des Patienten) am **16. März 2017**, als Kollateralschaden ablegen zu können.

Diese gilt sowohl seitens der Verantwortlichen des LG STD (**Anlauf, Linzer, Freimuth**), als auch für den Richter des OLG CE, **Dr. Landwehr**, sowie für die Verfahrens-Verantwortlichen für die Klinik OsteMed in Bremervörde (**Sven Freytag, Jürgen Fahjen**) und der Chefarzt der Abteilung Chirurgie, **Dr. Stoica**.

Um es zu verdeutlichen:

Die Entfernung der Gallenblase wurde per Operation am **14. März 2017** einwandfrei und ohne Probleme durchgeführt.

Sowohl die Oberärztin Frau **Shahbazian-Bscheidl**, sowie auch der ausländische Assistenz-Arzt **Trifunovic**, derjenige der am **15. März 2017** nachts den Dünndarm des Autors durchlöchert hat, haben schriftlich bestätigt, dass die OP, bezogen auf die Entfernung der Gallenblase am **14. März 2017**, einwandfrei verlaufen ist (siehe Anlage). Diese teilte die Oberärztin dem Patienten nach der OP auch persönlich mit.

Demnach wurde der Patient gemäß des vorgefertigten Berichts des Assistenzarztes **Trifunovic** vom **14.03.2017**, bereits ausgescheckt und in die **ambulante** Weiterbehandlung übergeben.

Unter dem Aspekt, dass nach der OP gemäß Bericht auch der Kostaufbau bereits begonnen hatte, hätte sich z.B. spätestens nach zwei Stunden ein zusätzlicher Schaden bemerkbar gemacht, wenn durch einen bereits im Dünndarm durch einen Schaden Säure in die Bauchhöhle gesickert wäre, aber rund 12 Stunden nach der Verdauung und das verdaute Essen sich bereits im Dickdarm befindet soll Säure durch den Dünndarm gesickert sein, wo von dem Essen nichts mehr vorhanden war, das ist doch enorm unglaublich. Den Schwindel muss sich wohl irgendeine Intelligenzbestie ausgedacht haben.

Das soll heißen: Der Patient hätte gemäß Bericht bereits am Folgetag die Klinik verlassen und sich in ambulante Weiterbehandlung begeben können. Stattdessen konnte die Entlassung wegen der Schlachtung am **16. März 2017**, erst am **23. März 2017** erfolgen.

In Folge sind kurzfristig nach der Schlachtung, zudem rechts und links neben der Schlachtungs-Narbe, zwei Bauchdeckendurchbrüche entstanden, die noch vorhanden und zu korrigieren sind.

Bezogen auf die zwei ausländischen Ärzte hatte die Oberärztin Frau Shahbazian-Bscheidl dem Patienten, als von diesem die Blutabnahme durch den Jüngeren der ausländischen Assistenzärzte verweigert werden musste, mitgeteilt, dass sich die beiden ausländischen

Assistenten, die in der Abteilung der Chirurgie beschäftigt wurden, noch in der Ausbildung befinden würden.

Anlagen in Kopie:

1. [Ex-Richter Frank Fahsel \(Leserbrief Wikipedia\)](#)
2. Schreiben, datiert vom **27. April 2017**, gerichtet an OsteMed
3. Vertrag Chefarzt-Vereinbarung vom 07. März 2017

Mit einem schriftlichen Nachtrag, werden weitere Beweisunterlagen umgehend nachgereicht.

Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.

Alle Verfahrensunterlagen werden auf den oben angeführten Web-Sites publiziert.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Schlüter

Kopien an:

1. Bundesjustizministerium
2. Bundesgerichtshof
3. Wikipedia
4. Landgericht Stade
5. Amtsgericht Stade
6. Rechtsanwaltskammer
7. Ärztekammer
8. Klinik OsteMed Bremervörde
9. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
10. EU-Kommission
11. **E-Mail an Europa**